

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 10. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	6
Weitere Vorschläge	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	8

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	<p>Die vorgeschlagene Änderung des KVG soll zur wesentlichen Reduktion von Kosten für Produkte der MiGeL führen. Diese Absicht ist im Umfeld der steigenden Gesundheitskosten sehr zu begrüßen. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung der falsche Weg. Deshalb stellt der Kanton Zug folgenden Antrag:</p> <p>Die parlamentarische Initiative sei abzulehnen.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Mehraufwand für alle betroffenen Akteure</p> <p>1.1 Nachteil für die Versicherten: Die vorgeschlagene Änderung würde eine Holschuld für die Versicherten einführen. Die Versicherten sind aber in akuten Situationen mit solchen Gegebenheiten überfordert und laufen Gefahr auf Nichtvergütung. Generell und insbesondere für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung ist es nicht zumutbar bei jedem Bezug eines Produkts, das in der MiGeL aufgeführt ist, abzuklären, mit welcher Abgabestelle ihre Versicherung (die unter Umständen jährlich gewechselt wird) für das benötigte Produkt respektive die benötigte Produktgruppe, einen Vertrag hat.</p> <p>1.2. Nachteil für die Krankenversicherungen Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass zukünftig sämtliche zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verrechenbaren Preise für Mittel und Gegenstände zwischen Abgabestellen und Versicherern ausgehandelt und vertraglich festgesetzt werden müssen. Dies bedeutet ein immenser administrativer, und wohl auch finanzieller, Mehraufwand für die Krankenversicherungen. Dies wird sich gegebenenfalls in höheren Prämien manifestieren.</p> <p>1.3. Nachteil für die Kantone: Nicht nur die Krankenversicherungen hätten mit der vorgeschlagenen Regelung einen deutlich höheren administrativen und wohl auch finanziellen Mehraufwand, sondern auch die Kantone. Gemäss erläuterndem Bericht müssten die Kantone beurteilen, ob eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung der versicherten Person auf dem jeweiligen Gebiet sichergestellt ist und sind verpflichtet zu intervenieren, wenn eine ungenügende Versorgung vorliegt. Dafür ist eine kantonale Kontrollstelle zu bilden. Ab wann von einer Unterversorgung auszugehen ist respektive wann eine Entfernung zur nächsten Abgabestelle als zu weit gilt, wird nicht definiert. Ferner wird offengelassen, welche</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Massnahmen der Kanton im Falle einer Unterversorgung ergreifen darf, insbesondere ob es ihm freisteht, einen Zwangstarif zu erlassen. Aus den Ausführungen im erläuternden Bericht bezüglich kantonale Kontrollstelle ist überdies nicht ersichtlich, mit welchen und wie vielen Fällen eine kantonale Kontrollstelle konfrontiert sein könnte und damit auch nicht mit welchen personellen Mitteln sie ausgestattet werden müsste. Ferner ist unklar, wie die Kontrollstelle finanziert werden würde und auch über welche Qualifikationen die bei diesen Kontrollstellen angestellten Personen verfügen müssten.</p> <p>2. Preissenkung bei heutigem System:</p> <p>Die Abschaffung der Höchstvergütungsbeiträge führt nicht automatisch zu einer Kostensenkung. Bereits im heutigen System werden MiGeL-Produkte zum Teil günstiger angeboten, als es der Höchstvergütungsbeitrag vorsieht. Ausserdem sorgt der Bund mit der laufenden MiGeL-Revision bereits heute dafür, dass die Höchstvergütungsbeiträge auf das Niveau der effektiven Beschaffungspreise sinken. Gemäss Bundesrat lassen sich im heutigen System bei konsequenter und konstanter Herabsetzung der Höchstvergütungsbeiträge gesamtheitlich höhere Kosteneinsparungen bewirken, als mit Tarifverträgen, welche den Besonderheiten der MiGeL-Produkte nicht optimal Rechnung tragen können.</p> <p>3. Qualitätseinbussen</p> <p>Im Übrigen könnte ein Preisdruck auf die Produkte der MiGeL zu Einsparungen bei der Qualität führen. Dies insbesondere dann, wenn die vereinbarte Vergütung nur noch beim kostengünstigsten Produkt zur Kostendeckung reicht. Diese Qualitätsminderung hätte dann kaum behördlichen Gegendruck zu erwarten, zumal der Bund auf die Preisgestaltung keinerlei Einfluss mehr hätte.</p> <p>Der Kanton Zug fordert deshalb, wie auch die GDK, die Beibehaltung der bisherigen Regelung sowie eine regelmässige Anpassung der Höchstvergütungsbeiträge an die Marktentwicklung mittels Auslandpreisvergleichen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der GDK vom 28. November 2019 verwiesen.</p>
ZG	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	
ZG	
ZG	

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

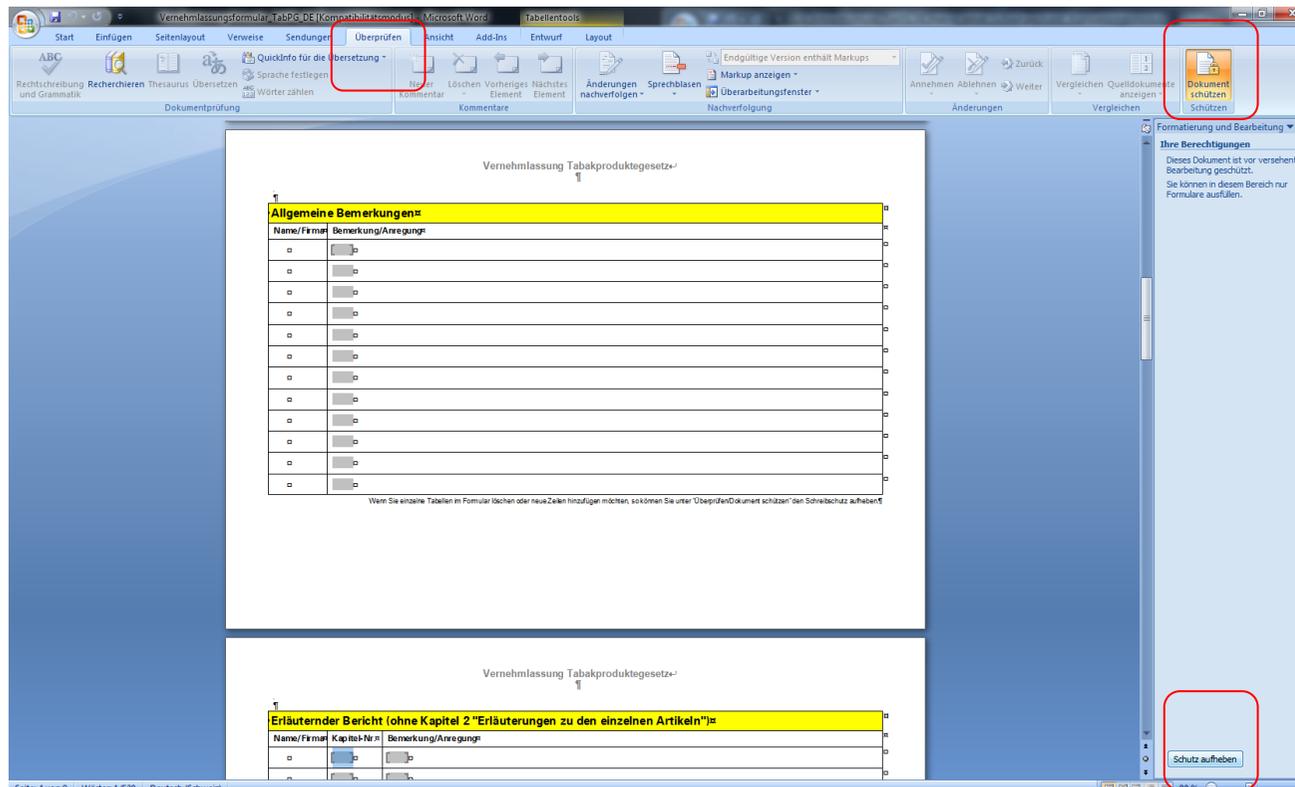
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
ZG			

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch